

Eigentumserwerb durch Hoheitsakt im tschechischen Recht

Wiss. Ref. RA Jan Sommerfeld, MLE

Institut für Ostrecht Regensburg

Der Polizei-Ferrari

auto
motor
sport

Werkstätten Videos Formel 1 Kleinwagen Kompakt Mittelklasse SUV Oberklasse Sportwagen Reise Van Nutzfahrzeuge

Marken Anmelden Abo

> Sportwagen > Gebrauchtwagen > Ferrari 458 Italia für Tschechiens Polizei: Früher Gangstermobil, jetzt Polizeiauto

FERRARI 458 ITALIA FÜR TSCHECHIENS POLIZEI

Früher Gangstermobil, jetzt Polizeiauto

Tschechiens Polizei fährt jetzt Ferrari: Neuerdings gehört ein 458 Italia zum Fuhrpark der Behörde. Der Sportwagen wurde zuvor beschlagnahmt.

Thomas Ranki-Harloff

Veröffentlicht am 27.07.2022



SPIEGEL Panorama

Abonnement

Anmelden >

☰ Menü Startseite > Panorama > Justiz & Kriminalität > Tschechien > Polizei in Tschechien: Mit einem Ferrari gegen Verkehrssünder



Polizei in Tschechien

Mit dem Ferrari gegen Verkehrssünder

Die tschechische Polizei rüstet im Kampf gegen Verkehrssünder auf – mit einem bis zu 325 Kilometer pro Stunde schnellen Sportwagen. Zuvor hatten die Behörden den Ferrari 458 Italia beschlagnahmt und umgerüstet.

25.07.2022, 18.05 Uhr

Gliederung

- I. Einstieg & Systematik des Eigentumserwerbs
- II. § 1114 BGB – allgemeine Norm zum Erwerb durch Hoheitsakt
- III. Typische Fallgruppen (6 Konstellationen)
- IV. Fazit

- **Originärer Erwerb**

- Erwerb durch Gesetz/Hoheitsakt
- Rechte Dritter erlöschen grundsätzlich
- Erwerber erhält unbelastetes Eigentum

- **Derivativer Erwerb**

- Erwerb durch Übertragung vom bisherigen Eigentümer
- Lasten/Rechte Dritter bleiben, soweit nicht anders geregelt
- z.B. Kauf, Schenkung, Erbfolge

Einordnung

- Eigentumserwerb durch Hoheitsakt ist originär
- Schnittstelle von Privatrecht & öffentlichem Recht:
„Öffentliche Gewalt greift ein und schafft private
Eigentumsrechte.“

§ 1114 BGB – Wortlaut (Kern)

- Eigentum wird durch Entscheidung eines Gerichts oder Organs öffentlicher Gewalt erworben

Durch eine Entscheidung eines Gerichts oder eines anderen Organs öffentlicher Gewalt wird das Eigentumsrecht an dem Tag erworben, der in dieser Entscheidung bestimmt ist. Ist in der Entscheidung ein solcher Tag nicht bestimmt, so wird das Eigentumsrecht am Tag der Rechtskraft der Entscheidung erworben.

- Erwerbszeitpunkt:
 - 1) Tag in der Entscheidung bestimmt
→ konstitutiver Stichtag
 - 2) sonst Tag der Rechtskraft
→ gesetzlicher Auffangzeitpunkt

Dogmatik von § 1114 BGB

- Einzige allgemeine zivilrechtliche Norm zum Hoheitsakt-Erwerb
- Regelt nur **wann** Eigentum übergeht, nicht **warum**
- Erforderlich: spezielle gesetzliche Ermächtigungsgrundlage
- Wirkt stets **in Verbindung** mit Spezialnormen

Spezialnormen im BGB (Beispiele)

- Grenzfeststellung (§ 1028 BGB) – gerichtliche Entscheidung über Grenzverlauf
- Aufhebung/Auseinandersetzung von Miteigentum (§ 1147 BGB)
- Zuweisung eines Bauwerks auf fremdem Grundstück (§ 1086 Abs. 2 BGB)

Außerhalb des BGB

- Ermächtigungsgrundlagen u.a. in:
- ZPO / Vollstreckungsrecht
- Exekutionsordnung (Exekuční řád)
- Enteignungsgesetz (EntEG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- OWi-Gesetz (Gesetz Nr. 250/2016 Sb.)

Fallgruppe 1: Gerichtliche Verwertung beweglicher Sachen

- Gerichtliche Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen.
- Rechtsgrundlagen: §§ 323 ff. ZPO; Eigentumsübergang: § 329 ZPO
- Öffentliche Auktion → Zuschlag an Meistbietenden
- Eigentum geht mit Zahlung über, rückwirkend auf Zuschlagzeitpunkt
- Belastungen Dritter erlöschen i.d.R. mit Zuschlag → lastenfreies Eigentum

Fallgruppe 2: Zwangsversteigerung von Immobilien

- Vollstreckung in Grundstücke/Gebäude.
- Rechtsgrundlagen: §§ 335 ff. ZPO; Zuschlagsbeschluss § 336j, § 336k ZPO
- Zuschlagsbeschluss anfechtbar (15 Tage)
- Eigentum nach Rechtskraft + vollständiger Zahlung;
- rückwirkend auf Tag des Zuschlags (§ 336l Abs. 2 ZPO).
- Katastereintragung nur deklaratorisch

Fallgruppe 3: Verwertung durch Exekutor

- Exekution durch selbständige Exekutoren (soudní exekutoři)
- Rechtsgrundlage: **Exekutionsordnung** (Gesetz Nr. 120/2001 Sb.)
- Exekutor handelt mit Hoheitsgewalt (§ 28 ExO – Handlungen gelten als Gerichtsakte)
- Verwertung i.d.R. nach ZPO-Regeln (§ 52 Abs. 2 ExO)
- Eigentumserwerb wieder nach § 1114 BGB

Fallgruppe 4: Enteignung (vyvlastnění)

- Hoheitsakt i.d.R. für öffentliche Infrastrukturprojekte (Immobilien)
- Verfassungsrahmen: Art. 11 Abs. 4 Grundrechte-Charta (Gesetz, öffentl. Zweck, Entschädigung)
- Spezialgesetz: Enteignungsgesetz Nr. 184/2006 Sb.

Enteignung – zentrale Normen

- Zulässigkeit: § 3 Abs. 1 EntEG:
- Enteignungszweck in Spezialgesetz
 - Abwägung öffentl. Interesse > Eigentümerinteresse
 - Subsidiarität: nur zulässig, kein Vertrag möglich
- Erlöschen Drittrechte: § 6 EntEG (mit Ausnahmen §§ 7–8 EntEG)
- Tenortrennung: § 24 EntEG (I: Eigentumsentzug, II: Entschädigung)
- Eigentumserwerb i.d.R. mit Rechtskraft → § 1114 BGB

Fallgruppe 5: Strafrecht – Verfall & Einziehung

- Rechtsgrundlage: StGB Nr. 40/2009 Sb.
- Ziel: Strafe oder Gefahrenabwehr; Eigentum fällt an den Staat

- Verfall des Vermögens: § 66 StGB (Nebenstrafe bei schweren Delikten)
- Wirkung: § 66 Abs. 5 StGB → verfallenes Vermögen fällt dem Staat zu
- Verfall einzelner Sachen: § 70 StGB (Tatwerkzeuge/Erträge)
- Wirkung: § 70 Abs. 6 StGB → Sache fällt dem Staat zu
- Pfandrechte bleiben bestehen (kein Gläubigerentzug)

- Schutzmaßregel: §§ 101 ff. StGB
- Anwendbar, wenn Verfall nicht möglich (Täter nicht verurteilt / Sache gehört Dritten)
- Wirkung: § 104 Abs. 1 StGB → eingezogene Sache fällt an den Staat zu
- Pfandrechte erloschen nicht

Fallgruppe 6: OWi-Recht – Verfall & Einziehung

- Rechtsgrundlage: OWi-Gesetz Nr. 250/2016 Sb.
- Verfall als Verwaltungsstrafe: §§ 35, 47–49 OWiG
- Einziehung als Sicherungsmaßnahme: §§ 51–54 OWiG
- Eigentumserwerb des Staates:
 - § 48 Abs. 4 OWiG – Staat wird Eigentümer verfallener Sachen
 - § 53 Abs. 3 OWiG – Staat wird Eigentümer eingezogener Sachen

Köszönöm a figyelmet!
